

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 510/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Franz O [REDACTED],

R[REDACTED] Straße [REDACTED], T[REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

S e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, 6500 Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 15. Mai 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter verneint ein Neuantragerecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluß mit § 150 BEG nF, weil der Kläger bereits nach der bisherigen Fassung des

- 3 -

§ 150 BEG anspruchsberechtigt gewesen sei. Er stellt dabei zutreffend auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu dem erforderlichen konkreten Rechtslagenvergleich, insbesondere auf das Urteil vom 29. November 1973 - IX ZR 93/73, abgedruckt in RzW 1974, 181 - ab. In Anwendung dieser Rechtsgrundsätze kommt er zu der Feststellung, daß der Kläger einem von deutscher Kultur geprägten Elternhaus entstammt und sich den Traditionen, Sitten und Gebräuchen des deutschen Sprach- und Kulturkreises mehr verbunden fühle als denen eines anderen Sprach- und Kulturkreises. Ob das richtig ist, verantwortet allein der Tatrichter.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidung, der abzuhelpfen wäre, nicht verliegt.
Auch die Verfahrenertigen des Klägers rechtfertigen
nicht die Zulassung der Revision.

Mai

Zorn